

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-15 li-br

Datum
19.12.2011

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV); Information über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen regelt § 3 BesVersEG LSA. Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung des Landes zur Beihilfegewährung findet die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) weiter Anwendung (§ 3 Abs. 8 BesVersEG LSA).

Als Anlage übersenden wir einen Abdruck des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 01.12.2011 - D 6 - 213 100 - 1/14. Das BMI gibt hierin Informationen an erstmals in das Beamtenverhältnis berufene Personen über Fragestellungen zu krankensicherungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen.

Diese Grundsatzinformationen sind auch für in Sachsen-Anhalt erstmals in das Beamtenverhältnis berufene Beschäftigte hilfreich. Wir empfehlen deshalb, die Informationen Ihren Bediensteten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage